

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

GESCHICHTE

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften hat in der 262. Sitzung vom 11.06.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1374-1381) beschlossen, der in der 114. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.07.2014 befürwortet und in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 1980).

Änderung beschlossen in der 17. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften vom 31.05.2017, befürwortet in der 139. Sitzung der ZSK am 25.10.2017 und genehmigt in der 265. Sitzung des Präsidiums am 14.12.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2018, S. 240).

Änderung beschlossen in der 25. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 16.05.2018, befürwortet in der 144. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission am 20.06.2018 und genehmigt in der 275. Sitzung des Präsidiums am 26.07.2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2018, S. 843).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Bachelor-Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 2 Aufbau des Studiums

„Geschichte“ kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.

§ 3 Geschichte als Kernfach

- (1) ¹Das Studium des Faches Geschichte umfasst im Kernfach einen Pflichtbereich von vier epochalen Einführungsmodulen, dem Modul „Geschichtstheorie und Geschichtskultur“ sowie zwei Exkursionstagen im Umfang von insgesamt 41 LP sowie einen Wahlpflicht- und Wahlbereich von zwei Vertiefungsmodulen und Lehrveranstaltungen im Umfang von 22 LP. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen	Empfohlenes Semester
GES-EfAGv1	Einführungsmodul „Alte Geschichte“	5	8	1	--	1.-3.
GES-EfMAv1	Einführungsmodul „Geschichte des Mittelalters“	5	8	1	--	1.-3.
GES-EfFNv1	Einführungsmodul „Frühe Neuzeit“	5	8	1	--	1.-3.
GES-EfNGv1	Einführungsmodul „Neueste Geschichte“	5	8	1	--	1.-3.

GES-FD-GG	Geschichtstheorie und Geschichtskultur	4	6	2	--	1.-5.
GES-Ek_KF	zwei Exkursionstage		3	1		1.-5.
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	24	41			
	Wahlpflicht- und Wahlbereich	SWS	LP			
GES-VmAG, GES-VmMA GES-VmFN GES-VmNG	1 Vertiefungsmodul A „Alte Geschichte“ oder „Geschichte des Mittelalters“ oder „Geschichte der Frühen Neuzeit“ oder „Neueste Geschichte“	(4) (4) (4) (4)	(8) (8) (8) (8)	1	GES-EfAG oder GES-EfMA oder GES-EfFN oder GES-EfNG	4.-5.
GES-VmAGp, GES-VmMAp, GES-MMFNp, GES-MMNGp	1 Vertiefungsmodul B (mit mündlicher Prüfung) „Alte Geschichte“ oder „Geschichte des Mittelalters“ oder „Geschichte der Frühen Neuzeit“ oder „Neueste Geschichte“	(4) (4) (4) (4)	(11) (11) (11) (11)	1	GES-EfAG oder GES-EfMA oder GES-EfFN oder GES-EfNG	4.-5.
GES-FWBB1	Wahlveranstaltung aus dem Bereich der Geschichte sowie anderen Sozial- und Geisteswissenschaften	2	3	1	--	1.-5.
	oder					
GES-FkAG, GES-FkMA, GES-FkFN, GES-FkNG	Forschungskolloquium	2	3	1	GES-EfAG GES-EfMA GES-EfFN GES-EfNG	6
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	12	22			
	<i>Gesamtsumme</i>	36	63			

- (2) ¹Die Reihenfolge der Einführungsmodule ist freigestellt. ²Die Vorlesungen beziehen sich epochal und/oder thematisch auf das jeweilige Proseminar des betreffenden Einführungsmoduls. ³Wird die Bachelorarbeit im Fach Geschichte angefertigt, muss ein Forschungskolloquium im selben Teilgebiet belegt werden. Wird die Bachelorarbeit in einem anderen Fach geschrieben, kann eine Wahlveranstaltung besucht werden.
- (3) Es ist jeweils eines von den vier Vertiefungsmodulen A sowie B zu wählen. Die beiden Vertiefungsmodulare müssen aus unterschiedlichen Teilgebieten des Faches Geschichte gewählt werden. Bei der Wahl der Vertiefungsmodulare ist für diejenigen Studierenden, die den Lehrermaster anstreben, zu berücksichtigen, dass die Mastermodule komplementär zu den Vertiefungsmodulen im Bachelor absolviert werden müssen.
- (4) ¹In der Wahlveranstaltung ist ein Studiennachweis (Allgemeine Prüfungsordnung § 11) insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/oder Recherchen zu erbringen. ²Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung, auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.
- (5) ¹Diejenigen Studierenden, die eine fachliche Vertiefung im Fach Geschichte absolvieren, müssen im vierten oder fünften Semester innerhalb der fachwissenschaftlichen Vertiefung des Professionalisierungsbereiches ein drittes Vertiefungsmodul A (acht LP) belegen.²Im Bereich der fachwissenschaftlichen Vertiefung sind darüber hinaus weitere Wahlveranstaltungen im Umfang von vier bis sechs SWS (sechs LP) zu absolvieren.

Professionalisierungsbereich (fachliche Vertiefung)	Semester	SWS	LP
Vertiefungsmodul Fachwissenschaft	4.-5. Sem.	4	8
Wahlpflichtlehrveranstaltungen	1.-5. Sem.	4-6	6
<i>Summe Professionalisierungsbereich (fachwissenschaftlich)</i>		10	14

§ 4 Geschichte als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium „Geschichte“ umfasst im Nebenfach einen Pflichtbereich von vier Einführungsmodulen im Umfang von 34 LP und zwei Exkursionstagen (2 LP) sowie einen Wahlpflichtbereich mit einem Vertiefungsmodul im Umfang von insgesamt 8 LP. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GES-EfAGv1	Einführungsmodul „Alte Geschichte“	5	8	1	--	1.-3. Semester
GES-EfMAv1	Einführungsmodul „Geschichte des Mittelalters“	5	8	1	--	1.-3. Semester
GES-EfFNv1	Einführungsmodul „Frühe Neuzeit“	5	8	1	--	1.-3. Semester
GES-EfNGv1	Einführungsmodul „Neueste Geschichte“	5	8	1	--	1.-3. Semester
<i>GES-Ek_NF</i>	zwei Exkursionstage		2	1		1.-5.
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	20	34			
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP			
GES-VmAG, GES-VmMA, GES-VmAG, GES-VmMA	1 Vertiefungsmodul A „Alte Geschichte“ oder „Geschichte des Mittelalters“ oder Geschichte der Frühen Neuzeit“ oder „Neueste Geschichte“	4	8	1	GES-EfAG oder GES-EfMA oder GES-EfFN oder GES-EfNG	4.-5. Semester
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	4	8			
	<i>Gesamtsumme</i>	26	42			

- (2) ¹Es sind vier Einführungsmodul in unterschiedlichen Teilgebieten zu absolvieren. ²Die Teilgebiete sind: „Alte Geschichte“, „Geschichte des Mittelalters“, „Geschichte der Frühen Neuzeit“ und „Neueste Geschichte“, die Reihenfolge ist freigestellt. ³Die Vorlesungen beziehen sich epochal und/ oder thematisch auf das jeweilige Proseminar des betreffenden Grundmoduls.
- (3) In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus den vier Einführungsmodulen und dem Vertiefungsmodul ein.

§ 5 Außerschulisches fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Geschichte besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang.

- (2) Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern Museologie, Kulturmanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Verlagswesen, Archivwesen, Wissenschaftsmanagement
- Einblicke in kultur- und geisteswissenschaftlich relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion sowie zur Umsetzung und Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens in der Praxis eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil der kultur- und geisteswissenschaftlich orientierten Professionen ermöglichen.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt gemäß § 4 Absatz 1 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) Es werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 LP angeboten:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GES-SK1	Orientierung (4 Schritte+)	2	2	1	1. Sem.	-
GES-SK2	Methoden/Grundlagen (4 Schritte+)	2	2	1	2. Sem.	-
GES-SK3	Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+)	2 x 1	2 x 1	1	2. bis 4. Sem.	-
GES-SK4	Projektarbeit/Tutorentätigkeit (4 Schritte+)		4	1	4. oder 5. Sem.	-

- (2) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.

- (3) Im Einzelnen werden insbesondere in den Pflichtmodulen folgende Schlüsselkompetenzen vermittelt: Methodenkompetenzen (u.a. Lernstrategien, Wissensmanagement, Projektmanagement, kritisches Problembewusstsein, Forschungskompetenz, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, komplexes und komplexreduzierendes Denken, Wissenstransfer, Wissenschaftliches Arbeiten, Wissenschaftliche Textkompetenz, Informationskompetenz, Medienkompetenz), Sozialkompetenzen (u.a. Kommunikationskompetenz, Team- und Kooperationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Führungskompetenz, Moderationskompetenz, Integrationsfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Interkulturelle Kompetenz, Geschlechterkompetenz, Transferfähigkeit, Vermittlungskompetenz) sowie Selbstkompetenzen (u.a. Selbstmanagement, Zeitmanagement, Handlungsorientierung, Arbeitsorganisation, fachliche Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Sorgfalt, Genauigkeit).

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Dieser fachspezifische Teil tritt nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 im 2-Fächer-Bachelor mit dem Fach Geschichte eingeschrieben waren, studieren bis zum 30.09.2021 nach der für sie am 30.09.2018 geltenden Prüfungsordnung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der vorliegenden Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit], kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.